

Das Testament des Ritters Jost Fögelli von 1607 : ein Nachtrag

Autor(en): **King, Norbert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **87 (2010)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-587387>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Testament des Ritters Jost Fögelli von 1607
Ein Nachtrag

Die Freiburger Geschichtsblätter 86 (2009) informierten ausführlich über den Pilgerbericht und das Leben von Jost Fögelli (Vögeli/Fégely¹), der 1579 mit einem Sklaven, aber noch ohne den angestrebten Rittertitel von seiner vierzehnmonatigen Heiligland- und Ägyptenreise in seine Heimatstadt Freiburg zurückgekehrt war². Inzwischen konnte auch sein Testament ausfindig gemacht werden, das über den Zeitpunkt und die Umstände seines Todes nähere Auskunft gibt. Es enthält zudem interessante Angaben über seine Vergabungen, Vermögens- und Familienverhältnisse, und nicht zuletzt ergeben sich daraus einige Fragezeichen bei mehreren Personen, die bislang zu Josts direkten Nachkommen gerechnet wurden. Die erstmalige Publikation des zwar seit langem repertorisierten, doch unbeachtet gebliebenen Dokuments aus den Freiburger Notariatsregistern³ ist in diesem Sinn wohl ein «Nachtrag», dem aber durchaus eigener Wert zukommt.

In der Präambel sind die besonderen Umstände der Testamentsaufnahme geschildert. Demnach erlitt Jost Fögelli einen äusseren Eingeweidebruch, der sich rasch verschlimmerte und trotz – oder gar wegen? – der Behandlung durch einen bekannten städtischen Handwerkschirurgen («Bruchschneider») so schnell zum Tod führte, dass nicht einmal mehr der Beizug eines geschworenen Schreibers möglich war. Auf dem Sterbett konnte Jost immerhin noch seinen letzten Willen bekannt geben, bis zuletzt bei klarem Verstand, wie auffällig stark betont wird, in der erkennbaren Absicht, die Gültigkeit des Testaments abzusichern. Sein Schwager aus erster Ehe, der frühere Bürgermeister und nachmalige Schultheiss Niklaus von Diesbach, nahm die Aufzeichnungen vor. Als weitere Zeugen

¹ Die Schreibweise des Familiennamens ist generell sehr uneinheitlich; deswegen wird zumindest für Jost die in allen seinen Autografen gebrauchte Form «Fögelli» weiter bevorzugt (auch wenn vielleicht als erstes ins Auge springt, dass das edierte Testament und einzelne Quellenzitate eher die Namensform Vögilli/Vogilli nahelegen würden).

² Norbert KING, *Die «Pilgerfahrt» des Freiburger Ritters Jost Fögelli (1578–1579)*, in: Freiburger Geschichtsblätter 86 (2009), S. 117–186.

³ Staatsarchiv Freiburg (StAF), Notariatsregister RN 6, f. 80v–82r.

unterzeichneten der Bruchschneider Jakob Fal(c)k und dessen Sohn Peter. Dieses notfallmässig erstellte Testament datiert vom 14. Januar 1607, einem Sonntag. Jost Fögelli muss also noch am gleichen Tag oder kurz danach gestorben sein, offensichtlich in Freiburg oder Umgebung. Aufgrund der Ratsprotokolle war bislang indirekt ein Todesdatum zwischen dem 9. und 19. Januar 1607 zu erschliessen.

Gemäss geltendem Stadtrecht wurden die Aufzeichnungen verschlossen in der Kanzlei hinterlegt und mussten als sogenannt mündliches Testament («testamentum nuncupativum») zuerst homologiert werden. 37 Tage nach Testamentsaufnahme beantragte Niklaus von Diesbach auf Wunsch der Erbegemeinschaft vor dem Rat die amtliche Eröffnung und Homologierung. Der betreffende Eintrag im Ratsmanual vom 20. Februar wird für uns erst vor diesem Hintergrund völlig eindeutig: «J<unker> Niclaus vo<n> Dießbach, innamen synes schwägers, des hern Rittern Vögillis [zu ergänzen: selig!], hatt erworben, das der stattschryber syn [Josts] testament vnd ordnung ordenlich decretieren möge.»⁴ Im Auftrag des Rats erstellte der Stadtschreiber (Kanzler) noch gleichentags eine mit dem Sekretsiegel der Stadt beglaubigte Ausfertigung, damit das Testament wie gewohnt am «Dreissigsten» vor den Verwandten verlesen werden könne. Der im Register eingetragene Entwurf des Kanzlers Anton von Montenach trägt darum das Datum des 20. Februar 1607.

Die Testamentsklauseln sind sichtlich kein blosses Notat am Sterbebett; sie beruhen auf vorgeprägten Formeln oder Vorbildern und lassen nachträgliche Redaktionen erkennen. Welchen Anteil dabei Niklaus von Diesbach oder der Kanzler hatten, ist im Einzelnen nicht mehr auszumachen. Bemerkenswert ist, dass bei der Anrufung Gottes und der Heiligen ausdrücklich auf Fögellis Pilgerfahrt von 1578–1579 Bezug genommen wird; der Sterbende ruft die heilige Katharina als besondere Fürsprecherin an: Sie habe ihm bei der Ersteigung des Berges Sinai geholfen und möge ihm nun auf dem letzten Weg in den Himmel ebenfalls beistehen. Auf Josts Rittertum wird in diesem Zusammenhang (bezeichnenderweise) keinerlei Anspielung gemacht. Als Begräbnisstätte bestimmt er die Familiengruft in der Nikolauskirche.

⁴ RM 158 (1607), S. 94, zum 20.2.1607. – Dass das Ratsmanual keinen persönlicheren Nachruf auf den Ratskollegen enthält, ist aufgrund der letzten Lebensspuren Fögellis nicht ganz verwunderlich.

Die nachfolgenden «Gottesgaben», geistliche und gemeinnützige Vergabungen des Erblassers, betreffen hauptsächlich das Chorherrenstift von St. Nikolaus, dem er 100 Pfund vermacht zugunsten einer Gebetsstiftung für die Familie. In gleichem Sinn wird der Familienaltar des Evangelisten Johannes in der Nikolauskirche begabt, des Weiteren das Bürgerspital auf dem Platz sowie der Dreifaltigkeitsaltar in der Liebfrauenkirche (alle mit je 50 Pfund). Zweimal wird darauf hingewiesen, dass seine verstorbene erste Frau, Franziska von Diesbach, zuvor schon gleich viel gestiftet habe. Persönlich bedacht werden der Stadtpfarrer Niklaus Stutz (mit 2 Sonnenkronen) und dessen Koadjutor Hans Humbert Helffer (1 Sonnenkrone) für ihren Beistand am Krankenbett und ihre frühere Freundschaft. Berücksichtigt wird wie üblich auch die Dienerschaft; seine Magd und deren Tochter erhalten je 5 Pfund für treue Dienste, während der Diener Rudolf Nicollier eine gute Kleidung aus dem Nachlass, «nitt die beste noch die münste», bekommen soll⁵. Für alle vorgenannten «Gottesgaben» wird schliesslich präzisiert, dass bloss der Zinsertrag und nicht das Kapital ausbezahlt werden soll.

Bei den nachfolgenden Bestimmungen, die Fögellis zweite Ehefrau, Elsbeth von Lanthen-Heidt, betreffen, dürfte vor allem interessieren, ob zu diesem Zeitpunkt tatsächlich gemeinsame Kinder vorhanden waren oder nicht. Aus den ausführlichen Ermahnungen an sie und seine Kinder lässt sich diesbezüglich kaum Sicheres ablesen. In der Folge hält der Text jedoch indirekte Hinweise bereit. Solange sie als Witwe mit den Kindern in gemeinsamem Haushalt weiterlebt, soll Elsbeth das übliche Nutzungsrecht bekommen. Falls sie sich aber lieber in ihr eigenes Haus zurückziehen möchte, sollen ihr die Erben 300 Kronen als «Widerfall» ausbezahlen. Es gilt als ausgesprochene Spezialität des alten Freiburger Rechts, dass ein solcher Widerfall, französisch «Augmentement», nur dann an den überlebenden Ehepartner ausbezahlt wurde, wenn keine gemeinsamen Kinder vorhanden waren; oder im Wortlaut von Artikel 298 der zeitgenössischen Freiburger Municipale: «wann eins vor dem andern ohne lybserben abgaht» / «quand l'vng decede deuant l'aultre sans hoirs procrees de leurs

⁵ Man bedauert an dieser Stelle, dass Fögelli seinen Sklaven bereits 1582 an Ritter Franz von Ligritz abgetreten hatte (und über dessen späteres Schicksal nichts bekannt ist). Es wäre fast zu schön gewesen, hätte man den Namen des in Alexandria losgekauften Landsmanns hier nachträglich doch noch in Erfahrung bringen können.

corps.»⁶ In der vorliegenden amtlichen Ausfertigung des Testaments wird man den Begriff also ebenfalls (nur) in diesem engen juristischen Sinn zu verstehen haben. Damit ist ein erstes gewichtiges Indiz gegeben, dass – entgegen bisheriger Meinung – Josts zweite Ehe kinderlos blieb. Eine weitere Klausel legt fest, dass die Witwe zusätzlich 100 Sonnenkronen à 34 Batzen läufiger Währung als Erinnerung und als Ersatz für zwei Goldketten erhalten soll. Dass Jost seine Frau nachdrücklich bittet, den guten Willen und nicht den Realwert dieser Abfindungen anzusehen, kann formelhaft sein, könnte aber durchaus auch etwas über seine aktuelle Vermögenslage oder Solvenz aussagen. Bei einem der genannten Schmuckstücke wird man auf jeden Fall an jene erinnerungsträchtige Goldkette mit Jerusalemfahrerkreuz denken dürfen, die im Besitz der Familie blieb und 1669 von Josts Enkelin Marie-Catherine weitergegeben wurde, «vne chesne d’or de ducat, avec vne croix d’or de Jerusalem qui fut à feu tres Noble Seig^{neur} Cheuallier Jost Fegelli, mon pere grand.»⁷

Als testamentarische Erben werden Josts Kinder eingesetzt. Sie sollen zu gleichen Teilen in den gemeinsamen Besitz aller seiner Güter kommen, die verheirateten Töchter gemäss Eheverträgen. Die namentliche Aufzählung aller Kinder in diesem Abschnitt bringt zweifellos die grösste Überraschung, da man feststellt, dass Josts Testament nur gerade einen männlichen Erben und insgesamt bloss sechs Kinder nennt. Die bisherigen Genealogien vermittelten diesbezüglich ein anderes Bild; so vor allem das Genealogische und Heraldische Internetportal des Kantons Freiburg (SGHCF)⁸, das für ihn immerhin drei Söhne und insgesamt 10 direkte Nachkommen auflistet, die alle Anfang 1607 noch hätten am Leben sein

⁶ Johannes SCHNELL (Hg.), *Das Stadtbuch (municipale) von Freiburg im Uechtland*, Basel 1898, § 298, S. 293 [Separatdruck aus: *Zeitschrift für Schweizerisches Recht*, NF 15–17, Bd. 37–39 (1896–1898); Zitat dort S. 283]. Zur rechtlichen Besonderheit vgl. Jean-François POUDRET/Marie-Ange VALAZZA TRICARICO, *Coutumes et coutumiers: histoire comparative des droits des pays romands du XIII^e à la fin du XVI^e siècle, Partie 3: Le mariage et la famille*, Bern 2002, bes. S. 378–382, 436–443.

⁷ Laut Testament von Marie-Catherine de Reynoldt, geb. Fegeli, datiert vom 29.5.1669, StAF, Notariatsregister RN 302, f.136v–139v, hier f. 138v.

⁸ *Site généalogique et héraldique du canton de Fribourg (SGHCF)*, von Benoît de DIESBACH u. a., s.v. Fégyly, de Fégyly = Nr. VII Josse (Jost) de Fégyly (www.diesbach.com/sghcf/f/fegely.html – Stand/letzte Änderung vom 7.7.2008).

müssen. Obwohl es anderen überlassen sei, die notwendigen Korrekturen in der Genealogie des adeligen Zweigs und allenfalls auch der bürgerlich gebliebenen Familien der Fögelli-/Vögeli-/Fégely-Sippe anzubringen, sind zu diesem Fragenkomplex doch ein paar weiterführende Hinweise angebracht.

Als einziger Sohn erscheint im Testament also der Junker «Hanß Jörg Vogilli» (in der Literatur auch als Hans Georg oder öfter als Noble Jean Georges de Fégely geführt), der vor allem durch seine späteren Staatsämter in Erinnerung geblieben ist. Er war 1611–1620 Grossrat (für das Platzquartier), 1613–1618 Landvogt von Rue, 1618–1620 Appellrichter, 1620–1622 Sechziger (Platz), 1622–1625 Kleinrat und starb am 6.11.1625⁹. Die Ratsmanuale zeigen, dass er nach Josts Tod umgehend als Sprecher der Erben auftrat und in sehr häufigen Interventionen vor dem Rat – auch dies ganz in den Fussstapfen des Vaters! – heftig um Vermögens- und Erbansprüche kämpfte. Allein während des ersten Jahres sind etwa 40 Fälle aktenkundig¹⁰.

Neben dem Stammhalter Hans Jörg nennt das Testament nur noch zwei verheiratete Töchter, nämlich Barbara, Ehefrau des bekannten Luzerner Ratsherrn Leodegar Pfyffer, und Magdalena, Ehefrau des Hans Progin; auffällig ist dabei der Titel «frouwlin». Am Schluss der Aufzählung figurieren die drei Töchter Ursula, Franziska («Franzeysa») und Elsbeth, die mit dem Titel «junkfrouwen» als unverheiratet gekennzeichnet sind. Aus anderen Quellen sind auch zu diesen weiblichen Nachkommen eini-

⁹Vgl. bes. Hubert FOERSTER (u. a.), *Liste alphabétique et chronologique des avoyers, baillis, bannerets, bourgmestres, conseillers, membres des 60 et des 200, péagers de la Singine, secrétaires du Conseil, et trésoriers. 1399–1798*. [maschsriftl., 2008], S. 54, und weitere Repertorien im StAF. Das Genealogische Internetportal SGHCF (wie Anm. 8) weiss ausser dem Geburtsjahr (1585) noch etliche Daten zu Hans Georgs Besitz und Privatleben zu ergänzen, unter Nr. VIII s.v. Jean Georges de Fégely.

¹⁰Die entsprechenden Belegnachweise können in Hinblick auf Jost Fögellis Nachlass wertvoll sein: vgl. RM 158 (1607), S. 134, zum 12.3.1607 passim; bes. S. 144, 152, 185, 219, 222, 230, 234, 240, 242, 274, 284, 319, 328, 320, 336, 340, 348, 364, 370, 371, 385, 385–6, 503, 506, 511, 529, 415; sowie RM 159 (1608), S. 18, 46, 48, 50, 57, 59, 139–41, 142, 172–3, 182–3; ausserdem Ratserkanntnusbuch 24 (1599–1609), f.417r–418r [mit eigenhändigem Zusatz von Hans Jörg Vögilli!], f. 425v, 427r, 450r, 474rv.

ge spärliche und teilweise fragliche Einzelheiten überliefert. Entscheidend ist, dass man mit Sicherheit davon ausgehen darf, dass das vorliegende, amtlich beglaubigte Testament *alle* zu diesem Zeitpunkt lebenden ehelichen Kinder erfasst hat.

Demzufolge müssen bis zu vier angebliche Nachkommen ausgeschieden werden. Dies betrifft zunächst den adligen Hans Vögeli oder Jean de Fégely (4.9.1591 in Greyerz – 22.12.1655 in Freiburg), der noch bis ins Historische Lexikon der Schweiz hinein als «Sohn des Jost» geführt wird. Er verdankt seinen bis heute unverwelkten Nachruhm der Tatsache, dass er nach mehrjähriger Offiziers- und Diplomatenlaufbahn im Dienste Frankreichs in den Kirchendienst wechselte (1625 in Rom Eintritt in den Jesuitenorden, dort 1629 zum Priester geweiht) und danach 1632–1655 von Freiburg aus mit ungewöhnlicher Ausstrahlung seelsorgerisch und sozial tätig war (1643 Gründung des Hauses Bethlehem für Waisenkinder aus dem Dreissigjährigen Krieg); bei seinem Tod galt er als Heiliger und wurde später mit Pestalozzi verglichen¹¹. Da er 1607 offensichtlich am Leben, aber noch nicht im Ordensstand war, hätte er als «Unverteilter» auf jeden Fall im Testament erwähnt werden müssen.

Entsprechendes gilt auch für den angeblichen dritten Sohn German oder Germain. Gemäss dem Genealogischen Internetportal SGHCF soll dieser Sohn (geb. 1593) zuerst ebenfalls Leutnant in französischen Diensten unter dem Kommando seines Bruders Hans/Jean gewesen sein, bevor er 1624 in den Kapuzinerorden eintrat¹². Schon der Verweis auf seinen Bruder Hans muss nach dem Vorgesagten stutzig machen; weitere Fragezeichen ergeben sich zu Vornamen und Daten. Jedenfalls kennt der Katalog der Freiburger Kapuziner im Zeitraum 1597–1871 nur ein einziges Ordensmitglied mit einschlägigem Familiennamen. Laut Ordensakten war dieser Pater Balthasarus Fögeli aus Freiburg am 12.7.1601 auf den Namen Daniel (nicht German) getauft worden; er trat am 27.1.1626 in

¹¹ Vgl. HLS 4 (2004), S. 446f., Nr. 6, s.v. Jean de Fégely. Im Genealogischen Internetportal SGHCF als Kind Nr. 7 von Jost aufgelistet (mit weiteren Einzelheiten zu seiner Person).

¹² Er ist im SGHCF als Kind Nr. 8 aus Josts erster Ehe aufgeführt. – Alle Angaben des Internetportals werden hier und nachfolgend mit Vorbehalt zitiert, auch ohne explizite Fragezeichen; da die Stichworte innerhalb der gleichen Genealogie mit Suchfunktion sehr leicht auffindbar sind, kann auf weitere umständliche Fundstellennachweise verzichtet werden.

den Kapuzinerorden ein und starb am 22.4.1669 als Priester in Luzern¹³. Dieser gleiche Daniel, mit identischem Geburtsdatum, wird im SGHCF bemerkenswerterweise zu den Kindern von Josts jüngerem Bruder Jakob/Jacques gerechnet. Da das Testament weder den Namen Daniel noch German nennt, kann die Frage offen bleiben, warum der spätere Kapuzinerpater auch zu Josts eigenen Söhnen gezählt wurde. Soweit ersichtlich ist der zweite Vorname allerdings innerhalb der Familie ganz ungewöhnlich, was zumindest die leise Vermutung aufkommen lässt, die Überlieferung könnte irgendwo aus einem «frère germain» (leiblichen Bruder) irrtümlich einen «frère German» (Bruder German) gemacht haben.

Fraglich ist die Situation auch bei jenen beiden Töchtern, die bislang als Kinder aus zweiter Ehe galten. Keinerlei Spur zeigt Josts Testament jedenfalls von einer Tochter Catherine Denise oder Dionisie, die laut den Angaben des SGHCF als Kind Nr. 10 in späteren Jahren den Freiburger Patrizier Jean Raemy (um 1612–1694) geheiratet haben soll. Bei ihr wäre höchstens noch die Möglichkeit zu prüfen, ob sie nicht eine posthum geborene Tochter von Jost gewesen sein könnte.

Bei der als Kind Nr. 9 aufgeführten Marie-Françoise würden die genannten Lebensspuren zwar auf den ersten Blick keine Schwierigkeiten bieten, sie mit der «Franzeysa» des Testaments in Verbindung zu bringen: Geboren 1604, das heisst im gleichen Jahr, für das Josts Eheschliessung mit Elsbeth von Lanthen-Heidt angesetzt wird, soll sie 1618 mit Godefroy Grisot (um 1580–1619) verheiratet worden sein. Allerdings widerspricht sich das SGHCF umgehend selber, denn in der Genealogie der Familie Grisot de Forel wird vermeldet, der gleiche Godefroy habe 1618 in zweiter Ehe eine andere, ältere Françoise geheiratet (geb. 1597, «fille de Jacques Fégyly et d'Anne d'Affry»); sie wäre demzufolge eine Nichte von Jost gewesen. Weitere Identifizierungsschwierigkeiten ergeben sich, wenn man zusätzlich die Lebensdaten der als Kind Nr. 1 geführten Tochter ins Auge fasst, die zuvor schon den Namen Franziska trug. Sollte es zutreffen, dass diese (geb. 1580) durch einen Ehekontrakt von 1604 mit Antoine de Reynold verheiratet wurde und mit ihm zusammen 16 Kinder hatte, dann hätte sie nach allen Regeln der Wahrscheinlichkeit anno 1607 noch am Leben und verheiratet sein müssen. Bis dahin wäre der Vorname Franziska innerhalb der gleichen Kernfamilie sicher kein zweites Mal vergeben

¹³ Catalogue des Capucins fribourgeois 1597–1871 (hs. Repertorium von Tobie DE RAEMY, 1908, im StAF, Rr 10), S. 1 = Nr. 9.

worden. Vor allem aber steht dagegen, dass die Franziska des Testaments unter den ledigen «junkfrouwen» figuriert; zudem fällt auf, dass sie selbst dort erst an zweiter Stelle, nach Ursula, genannt wird.

Die aufgezeigten Widersprüche und Fragen machen hinreichend deutlich, auf welcher unsicherer Basis unsere Kenntnisse über die Familienstrukturen bei diesem adeligen Zweig der Fögelli/Vögeli/Fégely trotz aller bemerkenswerten Bemühungen der bisherigen Genealogen immer noch beruhen, veranschaulichen gleichzeitig aber auch, wie wertvoll das aufgefundene Testament in diesem Kontext sein kann.

Es ist nicht zu bestreiten, dass Fögellis früheres Renommee aufgrund der neueren Beschäftigung mit seinen Lebensspuren einzelne «Kratzer» abbekommen hat. So musste der Beitrag in den letztjährigen Geschichtsblättern feststellen, dass Jost in Freiburg sicher nie das Venneramt bekleidet hat und dass seinem Rittertitel zumindest der Zusatz «vom Heiligen Grab zu Jerusalem» eindeutig abgesprochen werden muss. Schon viel früher war klar geworden, dass weder er noch sein Bruder Jakob einen entscheidenden Anteil daran haben konnten, dass das Militär beim Freiburger Dreikönigsspiel beteiligt war (wie es in Verfestigung und zunehmender Ausschmückung einer alten Fama seit dem 17. Jahrhundert immer wieder behauptet wurde), denn bereits lange vor ihrer Geburt gehörte das militärische Gefolge nachweislich zum Freiburger Dreikönigsfest. Im vorliegenden Artikel wird nun auch noch fast die Hälfte seiner angeblichen Nachkommenschaft, samt einem «heiligmässigen» Sohn, in Abrede gestellt. Unbestritten bleibt jedoch weiterhin, dass Jost den ältesten Freiburger Pilgerbericht in deutscher Sprache hinterlassen hat, dem fraglos ebenfalls inhaltliche Meriten zukommen – womit das Interesse der Freiburger Historiker für ihn und seine Familie auch in Zukunft garantiert sein dürfte.

ANHANG

Zu Handschrift und Edition

Der im Register erhaltene Text ist wie üblich keine Reinschrift, sondern der gültige Entwurf des Kanzlers (sogenannte «Minute»), im vorliegenden Fall recht sorgfältig geschrieben, doch mit auffällig vielen Streichungen, Korrekturen und Nachträgen zwischen den Zeilen oder am Seitenrand.

Um die Lesbarkeit des Textes zu sichern und die Fussnoten nicht zu überladen, werden diese Änderungen in der Edition nur teilweise und unterschiedlich signalisiert: Die zahlreichen Streichungen sind generell bloss mit einem kleinen Auslassungssymbol (°) angedeutet; sie sind inhaltlich kaum relevant, für den Gesamteindruck des Dokuments aber wichtig. Nur bei drei grösseren Korrekturen ist der gestrichene Wortlaut zusätzlich im Apparat verzeichnet. Alle ergänzenden Änderungen sind dagegen direkt in den Haupttext integriert und durch hochgestellte Anfangs- und Schlusszeichen (^[...]) kenntlich gemacht, ohne weitere Nachweise. Die handschriftlichen Kürzel sind in einfachen spitzen Klammern aufgelöst.

H<ern> Rittern Vögilis Testament.

Wir, der Statthalter <etc.>¹ Allßdan Gott dem Allmechtige<n> gefalle<n>, mitt vnserm vnnd ° gantzer vnserer Burgerschafft höchstem leydt vnd beduren, den Gestrengen, Edle<n>, Ehren- vnd Notvesten, from<m>en, fürnem<m>en, fürsichtigen, wysen J<unkern> Josten Vögilli, Rittern, hern zu Cugie, vnseren fürgeliebten, wollvertrüwte<n> ^[Burgern vnd] vnd Mithrat seliger gedächtnuß, in synem besten alter, durch ein vnversehnlich<en>bruch vnnd lybs gebresten dermassen heimzusuchen ° vnnd ° zu meinen, das vnangsehen aller angewandter mügliche<er> hilff der natürlichen remedien vnd artznyen er °² [[] je langer je schwächer worden vnd an lybs khreffte<n> abgenom<m>en[]], zu letst ouch der natur schuld durch °³ daruff ervolgt<en> todsfall ° betzale<n> müsse<n>, Jedoch in der selbigen [[] glychwoll vnversehnlich<en> khrankheit nütt destmind<er>[]] synes zyttlichen gutes halben, vnnd was syn ordnung vnd letster will wäre ° mitt vnnverletzten sinnen vnnd gedachtnuß (die er Gott lob, biß vff syn letstes vnd vernünfftigklich gebrucht) angebe<n>, erläutert vnnd eröffnet. Diewyll aber solliche syn ordnung in abwesen eines geschwornen schrybers, nitt ° wie brüchlich stipuliert vnnd gefertiget was, allein das der Edell, Ehrenvest,

¹ Zu ergänzen ist eine der üblichen Einleitungsformeln, zum Beispiel kurz: «vnnd Rhat der Statt Fryburg thund khund hiemit».

² Gestrichen: ° «mitt gantzer sin... [sinnigkheit?], gedechtnuß vnd verstandt, glychwoll mid schwärer todtlicher khrankheit behafft».

³ Gestrichen: ° «einen vnryffen todt vrplitzliche vnnverhoffter lybskhrankheiten vnnd».

from, fürnem, fürsichtig, wys J<unker> Niclaus vo<n> Dießbach⁴, herr zu Prangin, ouch vnser geliebter Mittrhat, syn¹ lieb^{est} schwager, von des abgestorbnen testierers selig<en> schwachheit, vnnd schmerzens wegen, vff syn angeben hin, syn willen vnnd intention in die fader gefasset vnd v<er>zeich<n>et, wie ouch neben ime zwen andere ehrliche Burger¹ dieser Statt¹ vnd getzügen, die solliche artickhell ouch vom hern Rittern seligen personlich verstanden, vnnd mitt eigener hand vnderscriben. Syndt wir inamen ° syner gemeiner erben pittlich ersucht vnd angelant worden, zu merer ° bevestigung, khrafft vnd [f. 81r] bestand sollicher ordnung, die bisßhar also verschlossen vnd verpitschiert [mit Petschaft versiegelt] in vnserer Cantzly hinderlegt vnd vffbehalte<n> ° gsyn, mitt vnnserm Decret zu bestätigen vnnd zu autorisieren, daruff wir vnserm lieben vnd getrüwen stattschrybern¹ gwalt geb<en> vnd¹ bevolche<n>, die verpitschierte schrift zu eröffnen, vnnd domitt sie vff dem dryssigsten wie¹ brüchlich in¹ gegenwürtigkheit der¹ erben vnd¹ fründen verläsen wurde, in ein briefflichen schyn ° zu verfassen. Welches dan bescheche<n>, vnd lutet solliche Schrift vnd verzeichnuß wie volget:

Zum ersten das wollgemelter herr Ritter Vogilli zu bewärung vnd zügnuß synes beständigen waren Catholischen vnd Apostolischen gloubens, syn liebe Seel Gott dem allmechtigen, synem schopffer vnd heylandt, der glorwürigen Junckfrouwen Mariæ vnd dem gantze<n> himlich<en> hör [Heer], wan sie vß dem lyb scheiden wurde, trüwlich vnd ernstlich bevolche<n>, ouch zu der fürtreffenlich<en> Marterin vnnd Junkfrowe<n> S. Catharina ein besonders vertruwe<n> vnd hoffnung geschöpfft habe, das glych wie ir hilff vnd ° fürpit¹ ime den berg Synay zu erstygen gnad vnd krafft erworbe<n>, also wölle sie inne jetz und <er> ouch den aller höchste<n> des him<m>els zuerwerbe<n> ° nitt verlasse<n>, vnd¹ sich¹ alltzyt syn getrüwe Patronin vnd fürpitterin erzeig<en>. Die begrebnuß aber synes lybs, habe er erwöllt, in ° syne<n> graber<n>¹ ° S. Johannis¹ Capelle<n> zu S. Niclaue<n>. Vnd domitt ein Ehrwürdig Capitel doselbs vrsach habe, für ine, vnd syner liebe<n> altvordern, ouch der posteritet heil vnd wollfart zu pitten, hatt er dem selbige<n> verordnet vnd vermacht, für ein mal

⁴Für die Testamentsaufnahme war Niklaus von Diesbach (1559–1630) dank seiner langjährigen Erfahrungen in Freiburger Staatsämtern zweifellos gut geeignet. Er war 1583–1587 Grossrat, 1584–1589 Landvogt von Romont, 1587–1591 Kleinrat, 1592–1594 Bürgermeister, 1614–1630 Schultheiss. Vgl. HLS 3 (2004), S. 714, Nr. 22, und Repertorien im StAF.

hundert pfundt Fryburger wärung. Deßglychen ouch eben zu disem end, gibt er zu merung vorgemelter syner Capelle<n> S. Joannis Euangelistæ, fünfftzig pfundt, vber ander fünfftzig pfundt so wyland syn erste hußfrouw [Ehefrau], f<rouw> Franceysa von Dießbach⁵, allda gestiftet vnnd vergabet hatt. Ferners legiert vnd ordnet er der armen Spittal vff dem platz ouch fünfftzig pfundt, zu vnd vber ein glychformige sum, die wolermelte syn hußfrouw dohin ouch vermacht. Denne schaffet vnd vergabet er dem altar der heilige<n> dryfaltigkheit in vnser lieben frouwe<n> kirche<n> für ein mal ouch fünfftzig pfundt. Denne zu erkhandtnuß des trüwen bystands vnd gutthertzig<n> zusprechens, vnnd sonst die liebe vnd fründtschafft, so ime durch die Ehrwürdige<n>, wolgelerte<n> geistliche<n> hern, Niclause<n> Stutz⁶, pfarhern, vnd h. Hanß Vmbert Helffe[r]⁷, in diser krankheit vnd sonst zuvor ertzeigt worde<n>, hatt er bevolchen, ine<n> zu gebe<n>: Benamlich<en> dem kilchern zwo sonne<n> khrone<n>, vnd hern Helffer eine. Item syner dienstmagt, glichermassend irer tochter, einer jeden fünff pfundt, thutt beden zusam<m>en zeche<n> pfundt, von irer trüw vnd dienste<n> wege<n>. Deßglychen ouch Rudolffe<n> Nicollier °, syne<m> diener, eben vß glycher vrsach, bevilcht er ein kleidung vnder den synen werde<n> zu lasse<n>; nitt die beste noch die münste. Wölliches alles syne erben abricht<en> vnd anghe<n>ds betzale<n> sollen. Jedoch in sollichem versta[n]dt vnd meinung, das die Gotts gabe<n> werd<en> nur den zinß darvo<n> erlegt, das houptgutt nitt extradirt werd<en> soll. [f. 81v] Sodann belangendt f<rouwen> Elßbeth von Lanthen⁸, syn liebes ehgemahel, deren trüw, liebe vnnd gutthertzigkheit er vff vil weg gegen ime erfahren, bevilcht

⁵Für sie vermerkt das Internetportal SGHCF einzig: geb. 15.10.1560, Tochter von Georg von Diesbach und Margaret Wehrly, 1579 Heirat mit Jost Fögelli, gest. 1603.

⁶Er war 1601–1610 Stadtpfarrer von Freiburg, 1610 Dekan, 1619 Generalvikar, gest. 1620. Vgl. Gustave BRASEY, *Le chapitre de l'insigne et exempte Collégiale de Saint-Nicolas à Fribourg, Suisse 1512–1912*, Freiburg 1912, S. 160, Nr. 99.

⁷Er war 1600–1606/1625–1640 Chorherr in Freiburg, 1602–1606 Koadjutor an St. Nikolaus, 1606–1625 Pfarrer von Düdingen, gest. 1640. Vgl. Athanas THÜRLER, *Geschichte der Pfarrei Düdingen* (maschschr., ²1998, im StAF), S. 71f., s.v. Joh. Humbert Helfer.

⁸Laut Internetportal SGHCF s.v. de Lanthen: Tochter aus der 5. Ehe von Hans von Lanthen–Heidt mit Barbara Techtermann, geb. um 1578, 1604 Heirat mit Jost Fögelli, ca. 1615 zweite Heirat mit Christophe de Gléresse.

er der selbigen syne liebe khinder, das sie mitt inen das best thun, vnd ir trüwe mutter syn ° vnnnd blyben, vnnnd sie der liebe vnnnd fründtschafft, so sie zusam⟨m⟩en vnnnd gegen einandern getrag⟨en⟩, genüsse⟨n⟩ lasse⟨n⟩ wölle, Alls er dan iren woll verträwt, vnd dhein zwyffel daran tragt. Vnnnd dargegen gemelte⟨n⟩synen liebe⟨n⟩ khindern ouch bevilcht, sie ouch ernstlich ermant habe⟨n⟩ will, das sie iren schuldige gehorsam⟨m⟩e, vnnnd alle gebürende khindtliche trüw vnnnd pflicht leisten vnd erzeigen sollend, wie er inen dan ouch woll verträwt. Es ist darneben ouch syn pitt, will vnnnd begeren gsyn, das wolgemelte syn liebe hußf⟨rouwen⟩ ° so lang sie im witten stand vnverendert blyben wollte, by vnnnd mitt synen khinden in gemeiner hußhaltung warten vnd verharren vnnnd das best thun solte. Fals aber sie sich desselbigen beschwarte, vnnnd lieber in ir huß ziechen vnnnd sich zu ruwen stelle⟨n⟩ wölle, allßdan ° bevalch er, das syne erben iren zu einem widerfal [zusätzlichen Anteil⁹] dry hundert khronen erlegen vnnnd endtrichten soltend. Denne vermacht er iren wyters zu einer gedechnuß vnnnd zu ersatzung zweyer guldinen kettinen, namlich einhundert sonnen khronen, oder für ein jede vier vnd °¹⁰ dryssig batzen löuffiger wärung. Mitt pitt, sie damitt für gutt haben, vnnnd vil mer den gutten willen alls dise zytliche gaben ansehe⟨n⟩ wolle.

Vnnnd zum fundament diser syner ordnung vnd testaments hatt er syne rechte, natürliche, ware erben ernambset vnd gesetzt ° Syne liebe khindt. Namlich J⟨unkern⟩ Hanß Jörgen Vogilli, syn¹ lieben¹ Sohn. It⟨em⟩ frouwlin Barbara¹¹, des Edlen, vesten, fürnem⟨m⟩en, wolgeach⟨ten⟩, wysen J⟨unkern⟩ Leodigari Pfyffers¹², des Rhats zu Lucern, eheliche hußfrouwen.

⁹ «Widerual ist eine gab, so eheleüt vf vnd ab ihren güteren bezühen vnd nemmen sollen, wann eins vor dem andern ohne lybserben abgaht...» (Art. 298 der Freiburger Municipale – wie Textanm. 6). Dieser zusätzliche Anteil war für die Frau in der Regel um ein Drittel grösser als für den Mann, in Ergänzung zum Rückfall ihrer Mitgift.

¹⁰ Zunächst nur 24 statt 34 Batzen! Bemerkenswerte Spontankorrektur (von gleicher Hand), durch Streichung von «zwentzig» und Verbesserung «dryssig» über der Zeile. – Zusätzlicher Randvermerk: « N⟨ot⟩a 34. batz⟨en⟩ » von späterer Hand.

¹¹ Laut SGHCF (dort als Kind Nr. 2 von Jost aufgeführt) war Barbara, geb. 1581, zunächst mit einem Hauptmann Daniel Meyer verheiratet, erst in 2. Ehe mit dem adligen Luzerner Leodegar Pfyffer, der im Testament genannt wird.

¹² Zu Leodegar Pfyffer (1552–1627) vgl. HBLS 5(1929), S. 427, Nr. 10.

Ite<m> f<rouwlin> Magdalena¹³, des Ehrenhaffte<n>, wyse<n> h<ern> Hansßen Progin¹⁴ ehegemahel. Sodan ouch die Edlen, ehren- vnd tugendtrychen junkfrouwe<n> Vrsula¹⁵, Franzeysa¹⁶ vnnd Elßbeth¹⁷ Vogilli, ° syne liebe ° tochter. In deren hand vnnd gwalt er gemeinlich alle syne verlaßne güter vbergibt, dieselbige vnnder ein andern glychlich zu theillen, jedoch alles in sollicher form vnd gstat, wie ers in den vuffgerichteten Eherödden [Eheverträgen] mitt synen lieben tochtermaneren [Schwiegersöhnen] vnd verehelichete<n> khindern vorbhalte<n>, erlütret vnd bestimpt hatt. Mitt sollicher pflicht, das sie ouch die schulden vnnd erben beschwården, die sich befinden möchtend, vnnd vorgeordnete legaten abrichtend vnd bezalend.

[f. 82r] Hieneben hatt wollgemelter herr Ritter Vögilli vß vätterliche<g> gwalt vnnd mitt ° hochstem yffer vnnd ernst, gegen obernant<en> synen lieben khindern vnnd erben, ein pitt, ° manung vnnd bevelch anzogen, das sie sich in friden, ruwen vnnd einigkheit gege<n> ein andern verhaltend, gutte brüderliche verständnuß vnnd correspondentz, ohn alles zankhen vnnd rechtfertige<n>, zusam<m>en tragend, vnnd menigkliche<n> zu erkennen ° gebend, das sie nitt allein der natur vnd geburt halben, sondern vil mer mitt hertzen, willen vnd gemüt ware gschwisterden syendt. Darumb er ouch die hern syne liebe techtermanner gebetten, hand obzuhan vnd daran zu syn, das alle vrsach<en> der vneinigkheit vermitten blybend [vnd die andern khind in günstig<en> bevelch für woll recomandiert hab<en> wellend¹] vnd bestan, das die jüngste vnverehelichte khindt by einandern gemein vnnd vnvertheilt wonend vnd hußhaltend, vnd lieb vnd leydt mitt

¹³ Laut SGHCF als Kind Nr. 6, «Marie-Madeleine», geb. 1590; zuerst verheiratet mit dem genannten Hans Progin (gest. 1630), später in 2. Ehe mit dem Freiburger Schultheissen Karl von Montenach (1568–1634).

¹⁴ Wohl jener Hans/Jean Progin (1584–1630), der 1608 Grossrat, 1625 Sechziger, 1626–1631 Landvogt von Pont-Farvagny war und 1627 ins Freiburger Patriziat aufgenommen wurde. Vgl. HBL 5 (1929), S. 491, Nr. 4.

¹⁵ Im SGHCF als Kind Nr. 5 genannt; später verheiratet mit Peterman von Ligritz/de Gléresse (um 1585–1632).

¹⁶ Ihre Identifizierung – ob damit die älteste Tochter Franziska (geb. 1580) oder allenfalls doch eine Maria-Franziska (geb. 1604) gemeint sein könnte – und welcher Zivilstand und Altersrang ihr gemäss Testament zukommt, sind noch nicht restlos geklärt, wie die einleitenden Hinweise gezeigt haben.

¹⁷ Laut SGHCF als Kind Nr. 3, geb. 1583, später verheiratet mit Heinrich Wallier (geb. um 1560) aus und in Solothurn.

einander lydend. In sollicher gstat obgemelter herr Vogilli syn testament vnd letste<n> willen beschlosse<n> vnd vollendet, wie dan die obangetzogne ° durch den hern Burgermeister vo<n> Dießbach gestelte, vnnnd nebe<n> ime durch M<eister> Jacob<en> Falk, den bruchschnyder¹⁸, auch Petern Falk, syn sohn, vnnnderschribne memory substantzlich vßwyßt, datiert den vierzehende<n> tag Jenners diß Jars [1607].

So nun die sache<n> oberzelter gstat abgange<n>, alls ° ist, vff pitt vnd anhalte<n> gemeiner erben, der Statt Fryburg secret Insigell zu gezügnuß, bevestung ° vnd mererm bestandt aller hievor geschribner sache<n> hartzu gesetzt worden. Jedoch derselben in alle weg ohne schaden, ouch mengliches rechten vnd ansprach ohn nachtheil. Gebe<n> vnd bescheh<en> in gseßne<m> Rhat de<n> zwentzgiste<n> t<a>g Hornungs [Februar] ° im jar vo<n> vnsers hern vnd seligmachers geburt getzelt sechzehe<n> hundert vnd sibe<n>.

NORBERT KING

¹⁸ Der Bruchschneider-Meister Jakob Fal(c)k gehört zu den bekannteren Vertretern der niederen «Handwerkschirurgen» (auch als Schärer, Balbierer oder [Blasen-]Steinschneider bezeichnet), die nur über eine bescheidene praktische Ausbildung verfügten. Er praktizierte in Freiburg zwischen 1581 und 1617 und ist aktenmässig gut bezeugt. Gemäss einem Anstellungsvertrag vom 8.11.1590 erhielt er für jede Bruchoperation 6 Pfund. Vgl. Alain BOSSON, *Dictionnaire biographique des médecins fribourgeois (1311–1960)*, Freiburg 2009 (= Archives de la Société d'histoire du canton de Fribourg, Nouvelle série 3), bes. S. 389f., sowie Auszüge (Zettel) im StAF.